Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 43

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gedanken des Verfassers lag. — Mangel an Zeit, die Ansicht, dass diese für anderes, was nothwendiger sei, verwendet werden müsse u. s. w., mögen die Ursache sein.

Ein ernster Versuch mit der Besammlung durch Fahnenmarsch ist leider noch selten gemacht worden. Wo es versucht wurde, hat sich die Anwendung desselben nicht nur möglich, sondern auch vortheilhaft erwiesen.

Streichung des Fahnenmarsches aus dem Reglement würden wir als Rückschritt betrachten.

Das neue deutsche Reglement sieht übrigens im Zug eine unserm Fahnenmarsch ähnliche Uebung vor. In Art. 81 wird gesagt: "Der Zug muss auch in der nicht gewöhnlichen Ordnung und mit vollständig versetzten Rotten — unrangirtes Exerzieren — im Tritt und ohne Tritt unter Aufrechterhaltung der Stille, alle reglementarischen Bewegungen ausführen können."

Das französische Reglement unterscheidet zwei Besammlungsarten: Sammlung (rassemblement) und Ralliren (ralliement). Das letztere entspricht einigermassen unserem Fahnenmarsch.

In dem deutschen Exerzierreglement vermissen wir den Uebergang von der Eingliederstellung zu der auf zwei Gliedern und umgekehrt. Es schiene uns dieses sehr nothwendig ohne dass wir uns deshalb zu der Ansicht des Oberst Halen (im Sommernachtstraum) bekehren möchten, dass die eingliedrige Stellung im Gefecht die Schützenkette ersetzen sollte. (Fortsetzung folgt.)

Das Exerzier-Reglement der französischen Infanterie. Hannover 1889, Helwing'sche Buchhandlung. 12°. S. 251. Preis Fr. 2. 70. Das Büchlein ist sehr geeignet, mit den französischen Exerziervorschriften, welche manches Gute enthalten, bekannt zu machen. In demselben werden behandelt: I. Grundlage der Ausbildung, II. Soldatenschule, III. Kompagnieschule.

In der Soldatenschule enthält die Einleitung ziemlich die gleichen Grundsätze, welche in derjenigen zu unserem Reglement niedergelegt sind.

— Auffallen wird die Eintheilung der Soldatenschule. Der erste Abschnitt behandelt die Einzeln-Ausbildung und empfiehlt, beim ersten Unterricht "möglichst wenig Leute auf einmal zu instruiren".

Für Freiübungen und das Bajonnettiren sind 4 Schritt Abstand vorgeschrieben. Den Vorschriften für die Stellungen und Bewegungen ohne Gewehr folgen die für die Ausbildung mit Gewehr. Etwas ausführlich werden das Richten, die Anschlag- und Zielübungen u. s. w. behandelt.

Der Einzelnausbildung folgt die Ausbildung der Gruppe, zuerst geschlossen und dann in aufgelöster Ordnung und im Terrain. Der III. Theil ist der Kompagnieschule gewidmet; dieselbe umfasst nicht nur die Ausbildung in geschlossener und geöffneter Ordnung, sondern auch das Verhalten im Gefecht.

In der Kompagnieschule ist ein Abschnitt der Ausführung der für die Sektion vorgeschriebenen Bewegungen in der Kompagnie gewidmet. Ebenso behandelt ein anderer das Verhalten der Kompagnie in geöffneter Ordnung im Bataillonsverband und wenn sie sich isolirt befindet.

Eine Beurtheilung des französischen Exerzier-Reglements fällt hier ausser Betracht. Gleichwohl möge die Bemerkung gestattet sein, dass es uns besser erschiene, das Gefecht in einer besondern Anleitung statt in dem Reglement selbst zu behandeln. Allerdings geschieht dieses in dem deutschen Exerzierreglement ebenfalls, aber dieses ändert an der Sache nichts.

Sehr zweckmässig ist, dass den deutschen Kommandos die französischen beigesetzt sind. Es wäre sogar erwünscht, der Uebersetzung wären auch die französischen Inhaltsangaben der einzelnen Artikel des Reglements beigefügt worden.

Interessiren dürfte noch, dass das Vorwort von Bern datirt ist.

Deutscher Armeekalender 1891. J. C. Bruns Verlag in Minden in Westf. Preis 70 Cts.

Der Kalender ist sehr reichhaltig; er enthält für Ornithologen, Geflügelzüchter, Jäger, Bienenfreunde, Fischer und Landwirthe nützliche Notizen. Dann einige kleine Erzählungen; eine Beschreibung des neuen deutschen kleinkalibrigen Repetirgewehres; eine kurze Biographie des Generals von Bredow u. s. w. Zum Schluss vom deutschen Reichsheer das Personal der Hauptabtheilungen der Kriegsministerien und der Armeekorps einschliesslich der Divisions-, Brigade- und Regimentskommandanten. Die meisten Korpskommandanten sind in ächten Kalender-Holzschnitten abgebildet.

Ausland.

Oesterreich. († General der Kavallerie Graf Pejaczevicz) ist am 12. Juli plötzlich in Gastein gestorben. Derselbe wurde 1833 in Predfalu in Slavonien geboren und trat 1849 als Kadet in das 6. Chevauxlegers-Regiment; mit diesem machte er den ungarischen Feldzug mit und wurde während demselben zum Lieutenant und später zum Oberlieutenant befördert. 1851 avancirte er zum Rittmeister und wurde 1857 als kaiserlicher Adjutant in das Adjutantenkorps versetzt. Im kaiserlichen Hauptquartier machte er die Schlacht von Solferino 1859 mit. Im gleichen Jahre wurde er zum kaiserlichen Flügeladjutanten ernannt. 1864 avancirte Pejaczevicz zum Oberst und Kommandanten des 9. Husarenregimentes, mit diesem machte er 1864 den Feldzug gegen Dänemark und 1866 den Feldzug gegen die Preussen mit. Bei Königsgrätz wurde ihm durch

einen Granatsplitter ein Arm so zerschmettert, dass er amputirt werden musste. 1870 erfolgte seine Ernennung zum Generalmajor, 1875 zum Feldmarschall-Lieutenant und 1883 zum General der Kavallerie. 1874 bis 1884 war P. General-Inspektor der Kavallerie. 1884 wurde ihm das Kommando des IV. Armeekorps übertragen. Für seine im Feldzug in Böhmen geleisteten Dienste hatte Graf Pejaczewicz den eisernen Kronenorden erhalten und 1887 zeichnete ihn der Kaiser durch Verleihung des Ordens des goldenen Vliesses aus. Pejaczewicz war ein Vollblut-Aristokrat und hatte beim Kaiser grossen Einfluss.

Bulgarien. (Eine Verordnung des Kriegsministers) verbietet allen Offizieren auf dass trengste, sich in die Wahlbewegungen für die Sobranje irgendwie einzumischen.

Frankreich. (Die fremden Offiziere bei den grossen Manövern.) Es hat überrascht, dass die fremden Offiziere statt zu den Manövern des 11. Armeekorps, zu denen sie anfänglich eingeladen waren, zu den weit interessantern des 1. und 2. Armeekorps beigezogen wurden. Bei den letztern sollten die Versuche mit dem neuen Pulver und den dadurch bedingten Aenderungen in der Taktik vorgenommen werden. Ueberdies bot das Operationsfeld, wo die Manöver abspielten, grosses Interesse, da selbes vielleicht in künftiger Zeit die Schlachtfelder liefern dürfte.

Die "France militaire" sagt: "Es ist aufgefallen, dass man den fremden Offizieren, von denen viele Mächten angehören, welche zu Frankreich nicht in den besten Beziehungen stehen, Gelegenheit zur Auskundschaftung geboten hat. Man wird fragen, was man höhern Orts damit bezweckt habe. Es war sicher die Absicht, allen fremden Mächten zu zeigen, dass unsere ganze Militär-Organisation vollendet ist; ihnen zu sagen: Wir brauchen nichts zu verbergen, denn unsere Stärke beruht nicht nur in diesen Gewehren, Kanonen und vervollkommneten Mitteln des Krieges, sondern in unserer Vaterlandsliebe, in der Furia und in unserm guten Recht. Wir zeigen unsere materiellen Kräfte, die unterstützt von unserer moralischen Kraft furchtbar sein werden. Wir handeln so, weil es uns so Vergnügen macht (tel est notre bon plaisir). Diese Sprache von einer ächt französischen Windbeutelei sei geeignet zu gefallen. Es war ruhmreich für die französische Regierung, diese grosse Unabhängigkeit von fremden Regierungen darzuthun und zu zeigen, dass man nach seinem guten Recht handeln, ohne durch seine Nachbarn befangen zu werden und die internationalen Beziehungen nur nach eigenem Gutdünken zu regeln." Zum Schluss macht das Blatt aufmerksam, dass Deutschland in anderer Weise verfahre. Zu den Schiessversuchen von Gruson habe es alle Mächte mit Ausnahme von Brasilien, den Vereinigten Staaten, der Türkei und Frankreich eingeladen.

NB. Die neben Frankreich genannten 3 Mächte waren bei den Schiessversuchen des Grusonwerkes (bekanntlich ein Privatunternehmen) mehrfach vertreten und deshalb auch wohl vom Grusonwerk eingeladen.

Frankreich. (Ein Kriegsgericht.) Der Adjutant Magnin vom 129. Infanterie-Regiment, in Håvre in Garnison, machte vergangenes Frühjahr eine Ronde nach dem Posten von Floride, welcher aus dem Korporal Vasse und 3 Soldaten bestand. Diese 4 Mann befanden sich in einem Zustand vollständiger Betrunkenheit; sie schlossen den Adjutanten ein und liessen ihn erst nach zahllosen Verhöhnungen (vexations) wieder frei. Die Urheber dieses Aktes der Indisziplin wurden vor das Kriegsgericht des 3. Armeekorps in Rouen gestellt. Nach einer sehr gemässigten Darlegung des Falles durch den Adjutanten Magnin, erkannte das Kriegsgericht die Angeklagten schuldig des Aufruhres mit bewaffneter Hand (rebellion avec armes) gegen einen Träger der öffentlichen Gewalt (agent de la force publique) und verurtheilte den Korporal Vasse zu 10 Jahren Gefängniss, einen Soldaten zu 7 Jahren und zwei zu 5 Jahren der gleichen Strafe, ausserdem alle zur Ausstossung aus dem

Frankreich. (Die Versuche mit Sattelmustern) werden noch immer fortgesetzt. 1887 wurden mehrere in Folge einer Ausschreibung eingegangene Modelle prämirt; doch hat sich keines derselben vollständig bewährt. Aus diesem Grunde ist man zu dem alten Modell 1874 zurückgekehrt und es sollen mit geringen Aenderungen 80,000 Stück solcher Sättel neuerdings angeschafft werden.

Algerien. (Die Manöver in Kabylien) werden am 28. Oktober beginnen und von dem General Faure-Bignet, Kommandant der Subdivision von Dellys geleitet werden. — Bei Beginn der Manöver werden die Truppen der Division von Algier ihren jährlichen Garnisonswechsel bewirken.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

- Notice sur l'armée espagnole. In-32. relié toile, 127 p. Paris 1890, Henri Charles-Lavauzelle, Editeur.
- 145. Historique sommaire du 1er régiment de Zouaves, par le capitaine Carteron. In-32. relié toile. 103 p. Paris 1890, Henri Charles-Lavauzelle, Editeur.
- 146. Historique du 128e régiment d'infanterie. In-32. relié toile. 128 p. Paris 1890, Henri Charles-Lavauzelle, Editeur.
- 147. Résumé de l'historique du 76e régiment d'infanterie. Par le capitaine Du Fresnel. Illustré par L. Dambeza. In-32. relié toile. 129 p. Paris 1890, Henri Charles-Lavauzelle, Editeur.

Soeben erschien im Verlag von Moritz Ruhl in Leipzig:

Die Italienische Armee

in ihrer gegenwärtigen Uniformirung. 16 Tafeln in lithographischem Farbendruck mit 50 einzelnen Abbildungen von Offizieren und Soldaten aller Waffengattungen der italien. Armee und 145 detaillirten Farbendarstellungen über die Uniformirung, Grad-

Abzeichen, etc. nebst erläuterndem Text. 8. Geheftet Fr. 3. 35. Gebanden Fr. 4 —.

Schweiz. Uniformenfabrik in Bern.

Eingetragene Genossenschaft schweizerischer Offiziere. Eröffnet seit 1. October 1890.

Im Plainpied des Hôtel Jura.

Geschäftskreis:

- 1) Rationelle und billige Anfertigung und Lieferung sämmtlicher Uniformstücke und Garnituren an die Herren Offiziere, Unteroffiziere, Aspiranten und Soldaten.

 (Mitglieder geniessen 10 % Extrarabatt, Statuten zur Verfügung.)
 - Bekleidung von Bahnpersonal, Polizeikorps, Musikgesellschaften.

3) Ausrüstung ganzer Feuerwehrkorps.